

im Jahre 1972 im industriellen Sektor dieses Eigentum bis auf einen bedeutungslosen Rest beseitigt worden war (s. Rz. 14 zu Art. 14), waren diese Verfassungssätze obsolet geworden. Mit der Verfassungsrevision von 1974 wurden daraus die Konsequenzen gezogen.

b) Bezogen auf Wirtschaftsunternehmen und -einrichtungen war die Sozialpflichtigkeit des Individual Eigentums (Art. 11 Abs. 3, s. Rz. 11-13 zu Art. 11) stets besonders stark. Der Vorrang der gesellschaftlichen Interessen (s. Rz. 41 ff. zu Art. 2) war hier absolut. Im Falle eines Widerstreits der Interessen kam es niemals auf die der Eigentümer privater Betriebe an.

c) Eine Garantie für das Eigentum an privaten Wirtschaftsunternehmen enthielt Art. 3 14 a.F. nicht, ebenso wie die Verfassung das Privateigentum im allgemeinen nicht garantiert. (Wegen des Schutzes vor Enteignungen s. Rz. 6-10 zu Art. 16). Auch die Freiheit der Gewerbetätigkeit wurde verfassungsrechtlich nicht geschützt.

2. Die Entwicklung bis 1972.

a) Obwohl die Verfassung von 1949 den Handel- und Gewerbetreibenden in Art. 20 die Unterstützung des Staates in ihrer privaten Initiative versprochen hatte, war ihre Tätigkeit durch die einfache Gesetzgebung und durch Maßnahmen der Exekutive beschränkt worden. Art. 14 Abs. 1 a.F. änderte daher an der materiellen Rechtslage und an der Sachlage nichts.

b) Gesetzliche Grundlage für die Tätigkeit der privaten Wirtschaftsunternehmen war bis zum 15.8. 1972 die Verordnung über die Regelung der Gewerbetätigkeit in der privaten Wirtschaft vom 28. 6. 1956 \ Ihr zufolge bestand keine Gewerbebefreiheit. Ein Gewerbe durfte nur mit staatlicher Erlaubnis betrieben werden.

c) Die Wirtschaftsführung der privaten Betriebe, insbesondere der privaten Industriebetriebe, war weitgehend reglementiert. So bestanden Mindestanforderungen an das Rechnungswesen privater Industriebetriebe¹ ², Bestimmungen über die Pflicht zur Aufbewahrung von Buchführungsunterlagen³, verbindliche Vorschriften über das Lohnbuchhaltungssystem⁴. Die privaten Industriebetriebe durften Arbeitskräfte nur in der Anzahl beschäftigen, wie sie vom Rat des Kreises festgelegt worden war⁵.

d) Vor allem aber ergaben sich Beschränkungen in der Wirtschaftstätigkeit der privaten Betriebe durch deren Einbeziehung in die staatliche Planung und Leitung der Volkswirtschaft, die ein Zusammenwirken von sozialistischen und privaten Betrieben erforderte (Art. 14 Abs. 2 a.F.). Das Zusammenwirken der privaten Wirtschaftsunternehmen und -einrichtungen mit den sozialistischen war ein Erfordernis der sozialistischen Planwirtschaft. Die privaten Wirtschaftsunternehmen und -einrichtungen waren in den Leitungs-

1 GBl. I S. 558 in der Fassung der Änderungsverordnung vom 11. 4. 1957 (GBl. I S. 249).

2 Anweisung über Mindestanforderungen an das Rechnungswesen privater Industriebetriebe vom 24. 2. 1953 (ZB 1. S. 56); Anweisung über Mindestanforderungen an das Rechnungswesen privater Industriebetriebe - Betriebe der Bauwirtschaft - vom 23. 12. 1953 (ZBl. 1954, S. 4).

3 Anordnung über die Pflicht zur Aufbewahrung von Buchführungsunterlagen bei privaten Betrieben vom 31. 1. 1955 (GBl. II S. 42).

4 Fünfte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Wahrung der Rechte der Werktätigen und über die Regelung der Entlohnung der Arbeiter und Angestellten vom 17. 12. 1953 (GBl. 1954, S. 3).

5 Verordnung über die Bestätigung der Anzahl der Arbeitskräfte in den privaten Industriebetrieben vom 11. 10. 1962 (GBl. II S. 769).